

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 42 (1966-1967)

Heft: 24

Artikel: Wehrmann und Zivilschutz

Autor: König, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708283>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zivilschutz geht uns alle an!

Dem totalen Krieg, der mit der gewaltigen Entwicklung von Wissenschaft und Technik auch für unser Land zu einer schweren Bedrohung geworden ist, muß die umfassende, alle Lebensgebiete der Nation einschließende Landesverteidigung entgegengestellt werden. Die Armee, auch wenn sie gut ausgerüstet und ausgebildet ist, kann diese Aufgabe nicht mehr allein erfüllen. Es ist für jeden Wehrmann wichtig zu wissen, daß hinter der militärischen Abwehrfront alles getan wird, um das zu schützen, was ihm lieb und teuer ist: Familie, Heim und Arbeitsplatz. Der Kampf der Armee ist in entscheidender Weise abhängig davon, daß Widerstandskraft und Widerstandswille der Bevölkerung ungebrochen bleiben, Industrie, Wirtschaft, Transport- und Verteilsystem auf allen Gebieten weiter funktionieren. Armee und Behörden sind allein nicht in der Lage, diese großen Aufgaben zu erfüllen. Schutz und Abwehr gegenüber den Gefahren des totalen Krieges müssen, wenn sie wirksam sein sollen, bei uns selbst, in Heim und Familie, beginnen.

Es ist die Aufgabe des in unserem Land im Aufbau begriffenen Zivilschutzes, als wichtigstes Glied der umfassenden Landesverteidigung, den Schutz unserer Heimstätten, unserer Betriebe und sonstiger Einrichtungen zu übernehmen. Das Zivilschutzgesetz und das Gesetz über die baulichen Maßnahmen bilden dafür eine gute Grundlage. Es wird aber noch großer Anstrengungen bedürfen, um dem Zivilschutz den Platz einzuräumen, der ihm gebührt, und ihn, gemeinsam mit der Armee, zu einem starken Pfeiler unserer nationalen Selbstbehauptung auszustalten.

Es ist zu begrüßen, daß es Redaktion und Verlag des «Schweizer Soldaten» übernommen haben, den Zivilschutz mit einer Sondernummer den Wehrmännern, vor allem den Unteroffizieren, näherzubringen. Mit der Herabsetzung der Wehrpflicht wurden die Soldaten und Unteroffiziere vom 50. bis 60. Altersjahr schutzdienstpflichtig. Hier wartet ihrer eine schöne und wichtige Aufgabe, die für die Bewahrung von Freiheit und Unabhängigkeit nicht weniger entscheidend ist, als der Dienst in der Armee. Im eigenen Heim oder in einem Dienstzweig des örtlichen Zivilschutzes dient der Einsatz dem direkten Schutz von Heim, Familie und Arbeitsplatz; dem Ueberleben der Menschen und der Erhaltung der für das Weiterleben notwendigen Güter und Einrichtungen.

Es ist erfreulich, daß der «Schweizer Soldat» eine Sondernummer «Wehrmann und Zivilschutz» herausgebracht hat und ich wünsche ihr weite Verbreitung und volle Beachtung.

Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements



Nello Celio

Der Schweizer Soldat 24

31. August 1967

Zeitschrift zur Stärkung der Wehrhaftigkeit und des Wehrwillens

Erscheint Mitte und Ende des Monats

42. Jahrgang

Wehrmann und Zivilschutz

Von a. Nationalrat Walter König,
Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz

Wenn einmal der Zivilschutz seinen Endausbau erreicht haben wird, könnte er innerhalb der zivilen Landesverteidigung eine wichtige Rolle spielen. Ihm obliegt, nach den Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes, die Zivilbevölkerung gegen die direkten und indirekten Auswirkungen eines Krieges zu schützen. Durch diese Aufgabenstellung besteht eine gewisse Verwandtschaft zur Armee. Bei Armee und Zivilschutz sind deshalb sowohl in der Struktur der Organisationen wie in der Art des Einsatzes gewisse gemeinsame Merkmale festzustellen.

Nachdem bekanntlich die aus der Armee Entlassenen — nach Gesetz — automatisch zum Zivilschutz überreten, interessiert viele Wehrmänner, zu wissen, mit welchen materiellen, organisatorischen und geistigen Gegebenheiten sie in ihrer neuen Aufgabe zu rechnen haben. Eine Gegenüberstellung der früheren und neuen Aufgaben mag deshalb aufschlußreich sein.

I. Aufbau und Organisation

Während dem die Armee die **Aufgabe** hat, einen in unser Land eingedrungenen Gegner mit Waffen zu bekämpfen, hat der Zivilschutz «nur» die Funktion, die Folgen militärischer Aktionen, soweit sie die Zivilbevölkerung betreffen, zu bekämpfen. Was das heißt, weiß jeder, dem die moderne Waffenwirkung nur annähernd bekannt ist. Der Zivilschutz hat im Gegensatz zur Armee keine Kampfaufgaben.

Entsprechend dieser Aufgabenverteilung erfolgt die **personelle Erfassung**, d. h. die Armee beansprucht die Elite der männlichen Bevölkerung. Das Militärorganisationsgesetz gliedert die Wehrpflichtigen in Dienstpflichtige, Hilfsdienstpflichtige und Ersatzpflichtige. Frauen und Töchter können in der Armee freiwillig Funktionen übernehmen. Der Anteil der von der Armee beanspruchten Männer beträgt 12 Prozent der Gesamtbevölkerung.

Alle männlichen Schweizer, die von der Armee nicht beansprucht werden, sind gemäß den Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes vom 23. März 1962 **zivilschutzdienstpflichtig**. Im einzelnen sind es:

— Alle Ersatzpflichtigen (Dienstuntaugliche, Dispensierte usw.) vom 20. bis 60. Altersjahr

Unser Umschlagbild:

Der Zivilschutz erfüllt heute im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung eine wichtige Aufgabe, die er nur in enger Koordination mit der Armee erfüllen kann. Mit den Luftschutztruppen leistet die Armee selbst einen wichtigen Beitrag zum Schutze der Zivilbevölkerung und der für das Weiterleben wichtigen Güter und Einrichtungen. Der Chef der Luftschutztruppen in der Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen im EMD, Oberst i. Gst. Jean-Louis Jeanmaire, und der Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, Walter König, sind die Exponenten einer engen Zusammenarbeit im Dienste des Zivilschutzes, den wir mit dieser Sondernummer den Wehrmännern nahebringen wollen.

Aufnahme: Herbert Alboth, Bern

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat»
Zürich

Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, 4000 Basel,
Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung, Administration,
Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, 8025
Zürich, Tel. (051) 32 71 64, Postcheckkonto 80-1545.
Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 14.50
im Jahr.

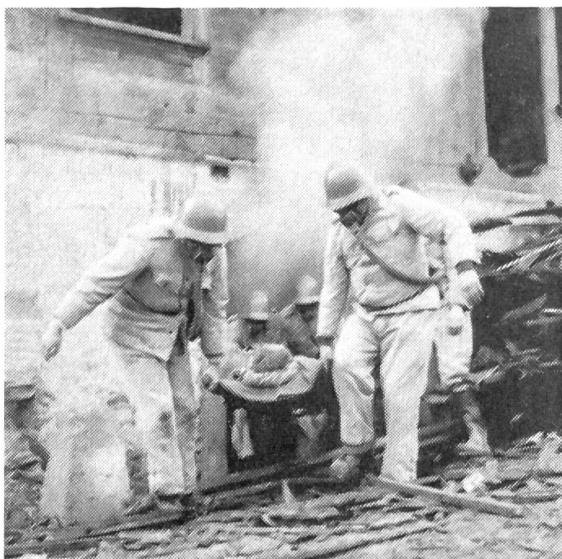
- alle aus der Wehrpflicht entlassenen Wehrmänner (Soldaten und Unteroffiziere mit 50, Offiziere mit 55 Altersjahren) bis zum 60. Altersjahr.

Freiwillig können die Schutzdienstpflicht übernehmen:

- Jünglinge vom 15. bis 20. Altersjahr
- Töchter und Frauen ab 16. Altersjahr
- Männer über 60.

Die Rekrutierung erfolgt bei der Armee, wenn der Jüngling im 19. Altersjahr steht, d. h. im Vollbesitz seiner Körperfähigkeit ist. Er ist physisch leistungsfähig; in geistiger und psychischer Beziehung ist seine Entwicklung in der Regel noch nicht ganz abgeschlossen. Er kann den Sinn gewisser ihm erteilter Befehle nicht immer in ihrer ganzen Tragweite erfassen. Dieser Mangel wird durch die militärische Disziplin ausgeglichen.

Da die überwiegende Zahl der Zivilschutzangehörigen ehemalige Wehrmänner sind (50- bis 60jährige), kehren sich die Proportionen im Zivilschutz um. Die körperliche Leistungsfähigkeit ist wegen des höheren Alters im Abnehmen, vielleicht ist sie sogar durch die Folgen von Krankheit oder Gebrechen behindert. Dagegen ist der Zivilschutzangehörige wegen seiner Lebenserfahrung menschlich-charakterlich gereift. Er kann selbst ohne Kenntnis der Beweggründe, die einer befehlsähnlichen Anordnung oder Verfügung zugrunde liegen, deren innere Berechtigung erfassen. Militärische Disziplin gibt es im Zivilschutz nicht mehr.



Rettung aus Trümmern

Entsprechend der körperlichen und geistigen Voraussetzungen erfolgt die **Ausbildung**: Der Rekrut mit seiner frischen, unverbrauchten Körperfähigkeit erträgt eine längere und härtere Ausbildungszeit. Er kann in der viermonatigen Rekrutenschule seinen Mut, seine Ausdauer und sein Durchstehervermögen erproben und stärken, Eigenschaften, die in Kriegszeiten die Hauptvoraussetzung für einen erfolgreichen Einsatz sein werden. Der alte Spruch, daß die

Rekrutenschule jedem «gut tue», hat immer noch seine Bedeutung.

Der Zivilschutz muß in der Ausbildung seiner Leute aus zeitlichen Gründen auf vieles verzichten; er kann es, weil das Berufsleben und die Armee beste Vorarbeit geleistet haben. Deshalb wird die militärische und berufliche Vorbildung beim Einteilen im Zivilschutz mitberücksichtigt. Die Grundausbildung ist aus diesem Grunde sehr kurz bemessen, sie beträgt:

50–60jährige: 3 Tage Einführungskurs und 2 Tage jährlich für die Teilnahme an Übungen und Rapporten, total 23 Tage in 10 Jahren

20jährige: 3 Tage Einführungskurs und jährlich 2 Tage für Übungen und Rapporte, in 40 Jahren total 83 Tage.

Das militärische System der **Beförderungsdienste** (Schule für den betreffenden Grad und Abverdiene in einer Rekrutenschule) findet seine Parallelen im Zivilschutz. Die für das Bestehen von Kaderkursen vorgesehenen Zivilschutzdienstpflichtigen haben Dienste bis zu 12 Tagen Dauer zu bestehen, wobei alle 4 Jahre Weiterbildungskurse von gleicher Dauer dazukommen. Für höhere Funktionen können weitere Schulungskurse bis zu 12 Tagen verlangt werden. Der im Zivilschutz die höchste Funktion ausübende Ortschef zum Beispiel besteht einen Grundkurs, einen technischen Kurs sowie einen taktischen Führungskurs. So wie Wehrmänner dazu verhalten werden können, die Beförderungsdienste zu leisten, kann auch im Zivilschutz die Uebernahme von Funktionen und die damit verbundenen Dienstleistungen nicht verweigert werden. Es bestehen folgende Funktionsstufen:

Stufe	Funktion
1	Chef der Ortsleitung (Ortschef) mit Abschnitten (Groß-Städte)
2	Chef der Ortsleitung (Ortschef) mit Sektoren (Städte mittlerer Größe)
3	Chef der Ortsleitung (Ortschef) ohne Sektoren (Kleinstädte)
4	Nachrichtenchefs und Dienstchefs
5	Aerzte, Zahnärzte, Veterinäre, Betriebsschutzchef, A- und C-Wissenschaftler, Quartierchefs, Detachementschef
6	Blockchefs, Zugchefs
7	Rechnungsführer, Schutzraumwart eines öffentlichen Schutzraumes
8	Gruppenchefs, Gerätechefs, Küchenchefs, Operationsgehilfen, Laboranten.

Dem Wehrmann voll gleichgestellt ist der Zivilschutzangehörige in seinen Rechten gegenüber der Militärversicherung (Unfall und Krankheit). Er erhält ebenfalls die Erwerbsausfallentschädigung.

Die Höhe der Funktionsentschädigung richtet sich nach der Funktionsstufe. So erhält der Ortschef in der 1. Funktionsstufe (große Stadt) eine Tagesvergütung von Fr. 20.—. Auf der untersten Stufe (Mannschaft) wird gleich der Armee eine Entschädigung von Fr. 3.— pro Tag ausbezahlt.



Alarm-, Beobachtungs- und Verbindungsdienst

Die **Kommandoordnung** der Armee in Friedenszeiten besteht bekanntlich aus folgenden Stufen:

- Bundesrat
- Eidg. Militärdepartement mit der Gruppe für Ausbildung und der Gruppe für Generalstabsdienste, der Kriegstechnischen Abteilung
- Kommandanten der Armeekorps mit den ihnen unterstellten Divisionen, Brigaden und Regimentern
- dem Kommandanten der Flieger- und Flabtruppen.

Im Krieg übernimmt der Oberbefehlshaber wesentliche Befugnisse, die im Frieden dem Eidg. Militärdepartement zugewiesen sind.

Für den Zivilschutz besteht folgende Rangordnung:

- Bundesrat
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement mit dem Bundesamt für Zivilschutz
- Kantionale Regierungen mit dem kant. Zivilschutzchef sowie mit ihren Zivilschutzstellen
- Gemeinderäte mit dem Ortschef und mit ihren Zivilschutzstellen (sofern gemeindeorganisationspflichtig)
- Betriebsschutzleitungen der organisationspflichtigen Betriebe.

Der Zivilschutz bleibt auch in Kriegszeiten dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement unterstellt, und es ändert sich im Gegensatz zur Armee überhaupt nichts an der Kompetenzverteilung. Der zivile Charakter der Organisation bleibt gewahrt. Das auffallende Merkmal des schweizerischen Zivilschutzes ist übrigens seine eindeutige Abstützung auf die Kantone und besonders auf die Gemeinden; die Bundesbehörden sind lediglich für den Erlaß von Vorschriften und für die Ueberwachung ihrer Ausführung durch die Kantone, Gemeinden und Betriebe zuständig.

Im militärischen Dienstbetrieb herrscht – man könnte es sich nicht anders vorstellen – der **unbedingte Gehorsam**. Dieser Zwang ist ein unersetzliches Mittel, um den ungeheuren psychischen Anstrengungen des kriegsmäßigen Einsatzes gerecht zu werden. Die militärische Disziplin wird untermauert durch das Militärstrafrecht, das, gemessen an den Normen ziviler Gerichte, strenger und härter urteilt (Todesstrafe in Zeiten aktiven Dienstes!).

Der Gehorsam im Zivilschutz dagegen fußt auf jahrzehntelang geübter Arbeitsdisziplin, d. h. im Gehorsam aus Einsicht und innerer Reife. Dem Zivilschutzangehörigen gegenüber brauchen keine großen Worte über die Notwendigkeit der Bewältigung seiner Aufgabe gemacht werden. Er ist aus Selbstdisziplin einsichtig, was nicht ausschließt, daß auch im Zivilschutzgesetz für Disziplinlose Strafbestimmungen bestehen. Statt Arrest droht Haft, Gefängnis oder Buße oder gar beides zusammen, die vom Zivilrichter ausgesprochen werden. (Zuchthaus bis zu 5 Jahren in Zeiten aktiven Dienstes!).

Die **äußeren Formen** des Soldatseins bestehen bekanntlich – neben dem Tragen der Uniform – im Gruß, in der Achtungstellung, im Waffendrill und in gewissen zeremoniellen Handlungen.

Der Zivilschutz kann grundsätzlich auf diese äußeren Formen verzichten. Zur Arbeit wird ein Ueberkleid getragen, und der Dienstbetrieb vollzieht sich ohne Pathos. Es gibt weder ein An- und Abmelden noch den obligatorischen Gruß.

Die **Kameradschaft** der Feldgrauen findet ihr Gegenstück im Teamgeist der Zivilschutzangehörigen.

Jede Ortschaft mit über 1000 Einwohnern hat eine «*Oörtliche Schutzorganisation*» zu bilden, bestehend aus einer örtlichen Leitung und dem Alarm- und Uebermittlungsdienst, der Kriegsfeuerwehr, dem Pionierdienst, Sicherungsdienst, Sanitätsdienst, dem A- und C-Dienst und der Obdachlosenhilfe; in größeren Städten können diese Dienste noch erweitert werden, z. B. durch den Transportdienst, den Verpflegungsdienst, den Ordnungsdienst usw.

Zudem sind in allen Gemeinden, welche örtliche Schutzorganisationen zu bilden haben, Hauswehren aufzustellen. Außerdem sind in allen privaten Betrieben und Verwaltungen mit einer Belegschaft von mindestens 100 Personen sowie in Anstalten und Spitätern mit mindestens 50 Betten eigene Betriebsschutzorganisationen zu schaffen.

Die Hauswehren und Betriebsschutzorganisationen werden auch Selbstschutzorganisationen genannt. So wird eine



Frauen im Sanitätsdienst

Hauswehr, bestehend aus 9 Personen, zum Schutze von 60–80 Einwohnern gebildet. An der Spitze der Hauswehr steht der Gebäudechef. Diese 60–80 Personen beziehen sich auf die friedensmäßige Einwohnerzahl. 6–10 Hauswehren werden in einen sogenannten **Block** zusammengefaßt. An der Spitze des Blocks steht der Blockchef, welcher die Aufgabe hat, im Falle einer Katastrophe die Selbstschutzkräfte innerhalb seines Bereiches einzusetzen und zu koordinieren. Die Größe eines Blocks entspricht somit einer friedensmäßigen Einwohnerzahl von 500 Personen. Aus 6–10 Blöcken entsteht ein **Quartier** mit ungefähr 3000–5000 Einwohnern. An der Spitze des Quartiers steht wiederum als Führungsorgan ein Quartierchef mit einem kleinen Stab, welcher für den Einsatz und die Koordination innerhalb seines Quartiers verantwortlich ist. 6–8 Quartiere bilden sodann einen **Sektor**. Ein Sektor umfaßt mindestens 20 000 Einwohner und wird dadurch nur in größeren Städten gebildet. An der Spitze des Sektors steht der Sektorchef mit einem Stab, welcher demjenigen einer örtlichen gleichzustellen ist. Der Sektorchef verfügt über sämtliche Dienste innerhalb seines Bereiches und ist für deren Einsatz verantwortlich.



Der Ortschef

Währenddem der Wehrmann in den 30 Jahren seiner **Zugehörigkeit** zur Armee beim Erreichen eines bestimmten Alters die Heeresklasse (Auszug, Landwehr, Landsturm) wechselt, bleibt er als Zivilschutzangehöriger — solange er am gleichen Ort wohnt — stets in derselben Schutzorganisation eingeteilt.

Der Hauptunterschied in der **materiellen Ausrüstung** besteht darin, daß der Zivilschutz im Gegensatz zur Armee vollständig unbewaffnet ist. Dagegen besitzt der Zivilschutz einen ansehnlichen Bestand an technischen Ausrüstungen aller Art. Erwähnt seien hier lediglich die Anlagen des Alarm- und Uebermittlungsdienstes, der Gerätschaften der Kriegsfeuerwehr, des technischen und des Sanitätsdienstes. Wie die Armee besitzt auch der Zivilschutz Ausrüstungen für Atom- und Chemie-Spürpatrouillen sowie Entgiftungsmittel. Die Beschaffung des Materials erfolgt wie für die Armee zentral durch den Bund, der es über die Kantone an die Gemeinden als Hauptträger des Zivilschutzes weiterleitet. Der Bund übernimmt durchschnittlich 60 % der Kosten, Kantone und Gemeinden übernehmen die restlichen 40 % in der Regel je zur Hälfte.



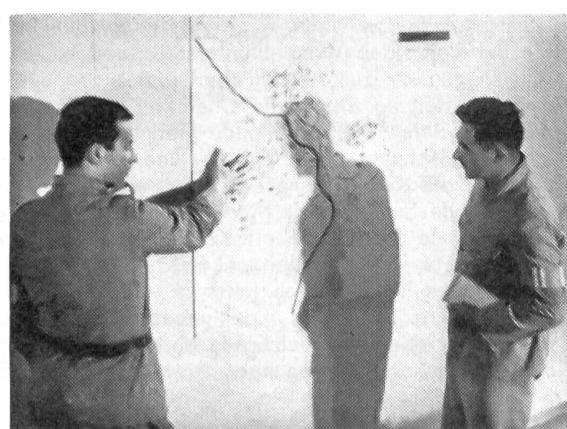
Kriegsfeuerwehr im Einsatz

II. Einsatz

Die Verschiedenheit der den beiden Trägern der Landesverteidigung überbundenen Aufgaben ergibt auch Unterschiede im Einsatz. Die Armee als Kampfinstrument hat grundsätzlich aktive Funktionen, d. h. sie kann, ohne vom Gegner dazu gezwungen zu sein, eine taktische Unternehmung aus freiem Willen einleiten. Dabei sind drei Arten der Feindbegegnung festzustellen:

1. Persönliche Begegnung

Es handelt sich hier um den Kampf auf kurze Distanz, Mann gegen Mann oder Mann gegen Panzer. Diese Kampfart ist wohl die dramatischste und verlangt vom Einzelkämpfer ungeheuren Mut und starke Nerven. Während in früheren Jahrhunderten der Krieg fast ausschließlich ein Kampf auf kurze Distanz war, verschwand diese Art der Begegnung mit dem Feind im gleichen Ausmaß, wie die modernen Waffen und deren Wirkung zunahmen. Heute ist es fraglich, ob in einem künftigen Krieg mit der Anwendung von Massenvernichtungsmitteln (ABC-Waffen) der persönlichen Begegnung auf dem Schlachtfeld noch eine große Bedeutung zukommen wird.



Der Ortschef gibt seine Befehle auf dem KP auf Grund der Schadenlage.

Der Zivilschutz hat keine Kampfaufgabe; als Schutzinstrument kennt er naturgemäß die persönliche Begegnung mit dem Feind nicht. Sein Einsatz erfolgt erst zur Schadenbekämpfung, nachdem ein unerreichbarer Feind seine Vernichtungsmittel auf unsere Städte und Dörfer aus der Höhe abgeworfen oder aus großer Distanz (Fernlenkwaffen) abgefeuert hat.

2. Unpersönliche Begegnung

Die unpersönliche Begegnung mit dem Feind wird je länger je mehr aktuell. Wesentliches Merkmal des heutigen Krieges ist bekanntlich die Steigerung der Vernichtungsenergien und deren Anwendung in immer größeren Massen. Diese Strategie wurde erstmals augenfällig anlässlich der Artillerie-Trommelfeuer während des Ersten Weltkrieges und den Großeinsätzen von Bomberflotten während des Zweiten Weltkrieges. Die Entwicklung geht in dieser Richtung weiter. Die ABC-Waffen werden eine noch größere Entpersönlichung des Kampfes mit sich bringen.

Diese Gegebenheiten verlangen von jedem Wehrmann außerordentliche Leistungen, vornehmlich auf dem Gebiete des Geistigen und des Seelischen. Die Belastung der Nerven unter einem Beschuß mit Massenvernichtungsmitteln erheischt eine ungewöhnliche innere Widerstandskraft und einen ausgeprägten Widerstandswillen. Dabei wird der Soldat auf dem Schlachtfeld immer einsamer, und die Bekämpfung der Angst wird zum Problem.



Luftschutztruppen im Einsatz

Auch der Zivilschutz kennt die unpersönliche Begegnung mit dem Feind. Man kann sogar behaupten, daß diese Kampfform ihn in noch größerem Ausmaß trifft als die Armee. Die Bombardierung einer Stadt hat nicht nur die Sprengwirkung als direkte Folge; es entstehen auch Brände von außerordentlichem Ausmaß, und schließlich erschweren die Trümmerberge den Ueberblick und den Einsatz des Zivilschutzes. Die Menschenverluste werden in jedem Fall größer sein als die der Armee. Diese Gegebenheiten schaffen Probleme, die an die menschliche Widerstandskraft der im Zivilschutz Tätigen ebenso große, wenn nicht noch größere Anforderungen stellen als an den Wehrmann. Das Gefühl der Aussichtslosigkeit angesichts großer Zerstörungen ist allgemein, die Apathie als Folge des Schocks weit verbreitet. Es braucht unter solchen schwierigsten Umständen einen starken Selbstbehauptungswillen, um die Katastrophensituation im Blick auf das Überleben des Volkes und damit auf die Erhaltung der Schweiz als Nationen zu meistern. Die psychischen und körperlichen Anforderungen, die an die Zivilschutzangehörigen gestellt werden, stehen denjenigen, die an die Wehrmänner gestellt werden, um gar nichts nach.



Obdachlosenfürsorge

3. Unsichtbare Begegnung

Die subversive Kriegsführung hat eine Verstärkung erfahren. Gerüchte, Sabotage, Spionage und Täuschungsmanöver beherrschen überall den kalten und heißen Krieg. Auch gegen diese Form der Feindbegegnung muß sich der Soldat und der Zivilschutzmänn wappnen. Es gilt für beide: **Starker Glaube an die gute Sache** und Vertrauen in die Führung. So wie die Armee dem Zivilschutz als Garant für den Schutz der in Mitleidenschaft gezogenen Zivilbevölkerung vertrauen muß, so kann der Zivilschutz sich darauf verlassen, daß die Armee ihren Auftrag unbedingt ausführt. Diese Schicksalsgemeinschaft ist **unlösbar**.

Heute ist der Zivilschutz noch weit vom Endausbau entfernt, und er ist zugegebenermaßen noch ein schwaches Glied in der Kette unserer umfassenden Landesverteidigung. Es liegt aber gerade in der Macht der ehemaligen Wehrmänner, dem Zivilschutz jenen Geist der Hingabe und Opferbereitschaft einzuhauen, den jeder in den 30 Jahren seiner Zugehörigkeit zur Armee beseelte.